Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3935

24. 07. 75

Sachgebiet 71

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Anpassung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Taxameter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten sind der Bau sowie die Prüfbedingungen von Taxametern durch zwingende Vorschriften geregelt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und infolgedessen bei diesen Geräten zu Handelshemmnissen führen. Es ist deshalb erforderlich, diese Bestimmungen einander anzugleichen.

Durch die Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Bestimmungen über Meßgeräte und Meß- und Prüfmethoden [1]) sind die Verfahren der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung festgelegt worden. In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sind nunmehr technische Vorschriften festzulegen, denen Taxameter genügen müssen, damit ihre freie Einfuhr, Vermarktung und Verwendung gewährleistet ist, nachdem sie die vorgeschriebenen Prüfungen durchlaufen und die vorgesehenen EWG-Zeichen und -Stempel erhalten haben.

Die vorerwähnte Richtlinie sieht ferner vor, daß in Einzelrichtlinien zu gegebener Zeit das Datum festgelegt werden kann, an dem die Mitgliedstaaten die nationalen Vorschriften für ähnliche Geräte, die den gemeinschaftlichen Vorschriften entsprechen, außer Kraft setzen. Im vorliegenden Fall kann dieses Datum jedoch noch nicht festgesetzt werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie gilt für Stundenkilometerzähler, sogenannte „Taxameter". Diese Geräte sind in Punkt 1.1. des Anhangs definiert.

Artikel 2

Die Taxameter, die die EWG-Zeichen und -Stempel erhalten können, sind im Anhang beschrieben.

Sie bedürfen der EWG-Bauartzulassung und unterliegen der EWG-Ersteichung unter den Bedingungen, wie sie in Anhang II Punkt 1.2.2. der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren niedergelegt sind, sowie unter den in diesem Anhang vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Verwendung von Taxametern, die das Zeichen der EWG-Bauartzulassung sowie das Zeichen der teilweisen EWG-Ersteichung tragen, das in Punkt 3.1.1.2. der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 vorgesehen ist, nicht verweigern, untersagen oder beschränken.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 202 vom 6. September 1971, S. 2

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, vor der Inbetriebnahme dieser Geräte die Operationen zur Ergänzung der EWG-Ersteichung vorzunehmen, die in Punkt 7.3. der Anlage zu dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzt die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder zu erlassen beabsichtigen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 23. Juli 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ta 27/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juli 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang

Terminologie

1.1. *Stundenkilometerzähler (Taxameter)*

Stundenkilometerzähler (Taxameter) sind Meßgeräte, die unter Berücksichtigung der Kenndaten des Fahrzeugs, in das sie eingebaut sind, und der am Einsatzort gültigen Tarife automatisch die von den Benutzern der öffentlichen, als Autotaxen bezeichneten Fahrzeuge zu zahlenden Geldbeträge addieren und laufend anzeigen, und zwar in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke und unterhalb einer bestimmten Geschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit, jedoch ohne Berücksichtigung der verschiedenen Zuschläge, die nach örtlichen, in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen erhoben werden dürfen.

In diesem Anhang werden diese Geräte mit dem Namen „Taxameter" bezeichnet.

1.2. *In diesem Dokument verwendete besondere Begriffe*

Die Anzeige eines Taxameters hängt – abgesehen von dem jeweils eingestellten Tarif – von der Gerätekonstanten k und dem Kennwert w des Fahrzeugs ab, in das das Gerät eingebaut ist. Der Kennwert w richtet sich nach dem tatsächlichen Radumfang u des Fahrzeugs und dem Übersetzungsverhältnis der Raddrehzahl zur Drehzahl des Teiles, der am Fahrzeug zum Anschluß des Taxameters dient.

1.2.1. Taxameterkonstante k

Die Taxameterkonstante k ist eine Kenngröße, die die Art und die Anzahl der Signale angibt, die dem Gerät zugeleitet werden müssen, damit dieses eine Anzeige liefert, die genau einer durchfahrenen Wegstrecke von 1 km entspricht.

Die Konstante k wird ausgedrückt:

a) in „Umdrehungen pro angezeigtem Kilometer" (U/km), wenn die Information über die durchfahrene Wegstrecke in das Taxameter in der Form einer Drehzahl der Antriebsachse am Eintritt des Gerätes eingegeben wird;

b) in „Impulsen pro angezeigtem Kilometer" (imp/km), wenn die Information in der Form elektrischer Impulse geliefert wird.

Die Konstante k kann je nach der Bauweise des Gerätes entweder unveränderlich oder in aufeinanderfolgenden Schritten einstellbar sein.

1.2.2. Fahrzeugkennwert w

Der Fahrzeugkennwert w ist eine Größe, die die Art und Anzahl der für den Antrieb des Taxameters bestimmten und an dem entsprechenden Fahrzeugbauteil auftretenden Signale angibt, die einer durchfahrenen Wegstrecke von 1 km entsprechen.

Dieser Kennwert wird ausgedrückt:

a) in „Umdrehungen je durchfahrene Wegstrecke" (U/km), oder

b) in „Impulsen je durchfahrene Wegstrecke" (imp/km), je nachdem, ob die Information über die durchfahrene Wegstrecke in der Form einer Drehzahl der Taxameter-Antriebswelle oder in der Form elektrischer Signale geliefert wird.

Dieser Kennwert ändert sich in Abhängigkeit verschiedener Faktoren, insbesondere der Reifenabnutzung und des Reifendruckes, der Fahrzeugbelastung und der Fortbewegungsbedingungen; er ist unter normalen Prüfbedingungen des Fahrzeugs zu bestimmen (Punkt 1.2.6.).

1.2.3 Tatsächlicher Radumfang u

Der tatsächliche Umfang u des Fahrzeugrades, das das Taxameter direkt oder indirekt antreibt, ist die durchfahrene Wegstrecke, die einer vollen Umdrehung dieses Rades entspricht. Erfolgt der Taxameter-Antrieb gemeinsam über zwei Räder, so gilt als tatsächlicher Radumfang der Mittelwert der Radumfänge der beiden Räder.

Der tatsächliche Radumfang u steht in Wechselbeziehung zum Fahrzeugkennwert w (Punkt 1.2.2.); aus diesem Grunde muß der Radumfang u – falls seine Kenntnis erforderlich ist – gleichfalls unter den Bedingungen von Punkt 1.2.6. bestimmt werden.

1.2.4. Übertragungseinrichtung

Nach den vorgenannten Definitionen für k (Punkt 1.2.1.) und w (Punkt 1.2.2.) dürfen die Zahlen, durch die diese Werte ausgedrückt werden, nicht voneinander abweichen, damit das Taxameter die durchfahrenen Wegstrecken genau anzeigt.

Diese beiden Zahlen werden durch eine besondere Übertragungseinrichtung miteinander kompatibel gemacht.

1.2.5. Fehler, Streuung der Anzeigen

Die in Punkt 5 aufgeführten Streuungen und Fehler sind lediglich solche, die von dem vom Fahrzeug getrennten Gerät allein herrühren.

Die Streuungsweite der Anzeigen ist die größte Differenz zwischen den Anzeigen eines Taxameters, die dem gleichen Wert der gemessenen Größe entspricht.

1.2.6. Normale Prüfbedingungen des Fahrzeugs (hinsichtlich der Taxameter-Kontrolle)

Die „normalen Prüfbedingungen des Fahrzeugs" sind erfüllt, wenn:

a) die Bereifung des oder der Antriebsräder für das Taxameter von derselben Bauart ist, die dem tatsächlichen Radumfang u entspricht, für den der Fahrzeugkennwert w bestimmt worden ist. Die Reifen müssen in gutem Zustand und auf den vom Hersteller vorgeschriebenen Druck gefüllt sein;

b) die Belastung des Fahrzeugs dem üblicherweise angenommenen Gewicht von zwei erwachsenen Personen einschließlich Fahrer entspricht, d. h. 150 kg beträgt;

c) das Fahrzeug sich mit Motorantrieb auf flachem und horizontalem Gelände gradlinig mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h bewegt.

Werden die Prüfungen unter anderen Bedingungen durchgeführt (z. B. andere Gewichte, andere Geschwindigkeiten, Prüfstandversuche usw.), so werden die Ergebnisse mit einem Korrekturwert versehen, um sie auf diejenigen Werte zu bringen, die unter den obengenannten „normalen Prüfbedingungen" erreicht worden wären.

2. Zulässige Maßeinheiten

Für die von den Taxametern gelieferten oder auf ihnen angegebenen Werte können folgende Maßeinheiten verwendet werden:

— Meter oder Kilometer für die Wegstrecke. Jedoch können bis zum Verstreichen der Übergangszeit, während der die Verwendung der in Anhang II der Richtlinie des Rates vom 18. Oktober 1971 über Einheiten im Meßwesen aufgeführten britischen Maßeinheiten in der Gemeinschaft erlaubt ist, auf Verlangen Englands oder Irlands die Wegstrecken in diesen Staaten in „yards" oder „miles" angegeben werden.

— Sekunde, Minute oder Stunde für die Zeit.

Der Fahrpreis ist in den gesetzlichen Geldeinheiten des Landes auszudrücken, in dem das Taxameter verwendet wird.

3. Technische Merkmale

3.1. *Meßeinrichtung – Rechenwerk*

3.1.1. Das Taxameter muß so beschaffen sein, daß es den Fahrpreis lediglich aufgrund folgender Parameter berechnet und anzeigt:

a) der zurückgelegten Wegstrecke (Wegantrieb), wenn das Fahrzeug oberhalb einer bestimmten Geschwindigkeit fährt (Umschaltgeschwindigkeit),

b) der Zeit (Zeitantrieb), wenn das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit unterhalb dieser Umschaltgeschwindigkeit fährt.

Als Umschaltgeschwindigkeit gilt diejenige, die dem Quotienten aus dem bei eingeschaltetem „Zeitantrieb" verwendeten Tarif durch den beim „Wegantrieb" verwendeten Tarif entspricht. Sie wird in km/h ausgedrückt.

Die obengenannte Umschaltgeschwindigkeit schwankt je nach den Stunden- oder Kilometertarifen, die gemäß Punkt 3.1.5. geändert werden können.

3.1.2. Der Wegantrieb muß über die Räder bewirkt werden; jedoch darf bei Rückwärtsfahrt keine Verringerung des angezeigten Preises oder der angezeigten Wegstrecke eintreten.

Der Zeitantrieb muß durch ein mechanisches oder elektrisches Uhrwerk sichergestellt sein, das lediglich durch Betätigung des Einschaltmechanismus des Taxameters in Gang gesetzt werden darf.

Von Hand aufgezogene, mechanische Uhrwerke müssen mindestens acht Stunden ohne Aufziehen arbeiten können bzw. mindestens zwei Stunden, wenn das Uhrwerk bei jeder manuellen Ingangsetzung des Taxameters aufgezogen wird.

Bei mechanischen Uhrwerken mit elektrischem Aufzug muß das Aufziehen automatisch erfolgen.

Elektrische Uhrwerke müssen in jedem Augenblick betriebsbereit sein.

3.1.3. Beim Wegantrieb muß der erste Anzeigewechsel nach Zurücklegung einer nach den einzelstaatlichen Tarifbestimmungen festgelegten Wegstrecke erfolgen. Die folgenden Skalenwerte der Anzeigeeinrichtung müssen unter sich gleichen Wegstrecken entsprechen.

Beim Zeitantrieb muß der erste Anzeigewechsel nach einer Anfangszeit erfolgen, die nach den Tarifvorschriften festgesetzt wird. Die folgenden Skalenwerte der Anzeigeeinrichtung müssen unter sich gleichen Zeitabschnitten entsprechen.

Ohne Antriebsumschaltung muß das Verhältnis zwischen der Anfangsstrecke und den folgenden Wegstrecken unabhängig vom verwendeten Tarif gleich dem Verhältnis zwischen der Anfangszeit und den folgenden Fahrzeiten sein.

3.1.4. Eine Übertragungseinrichtung (Drehzahlumformer) muß es ermöglichen, die Taxameterkonstante k dem Kennwert w des Fahrzeugs anzupassen. Diese Einrichtung muß so beschaffen sein, daß bei Öffnung ihres Gehäuses die übrigen Teile des Taxameters nicht zugänglich werden.

3.1.5. Taxameter müssen so beschaffen sein, daß die erforderlichen Änderungen am Rechenwerk zwecks Anpassung an die in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils geltenden Tarife leicht vorgenommen werden können.

Falls die Anzahl der vom Gerät vorgesehenen Tarife größer ist als die Anzahl der geltenden Tarife, so müssen die Taxameter in allen überzählig vorhandenen Stellungen den Preis berechnen und anzeigen, der durch die geltenden nationalen Tarife gegeben ist.

3.2. *Betätigungseinrichtung*

3.2.1. Die einzelnen Organe des Taxameters dürfen nur dann in Bewegung gesetzt werden können, wenn sie durch Umlegen einer einzigen Betätigungseinrichtung in eine der nachfolgenden Stellungen eingeschaltet worden sind:

3.2.2. Stellung „FREI"

In der Stellung FREI gilt folgendes:

a) es darf keinerlei Fahrpreisanzeige erscheinen, oder aber diese Anzeige muß den Wert Null angeben;

b) der Wegantrieb und der Zeitantrieb dürfen nicht auf die Fahrpreisanzeige einwirken;

c) das Addierwerk, das die gesamte zurückgelegte Wegstrecke anzeigt (3.3.6.a), muß, falls vorhanden, eingeschaltet sein;

d) das Sichtfenster etwaiger Zusatzgeräte (Punkt 3.4.a) muß leer sein oder die Anzeige „Null" tragen.

3.2.3. Andere Stellungen

Die Betätigungseinrichtung muß so beschaffen sein, daß, ausgehend von der Stellung „FREI", das Taxameter nacheinander in folgende Stellungen übergeführt werden kann:

a) in die einzelnen Fahrtstellungen, die den verschiedenen Tarifen entsprechen, und zwar in aufsteigender Folge oder in einer anderen, durch entsprechende Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Reihenfolge; in diesen Stellungen muß der Zeitantrieb und der Wegantrieb sowie gegebenenfalls die Anzeige von Aufschlägen eingeschaltet sein;

b) in eine Stellung „ZAHLUNG", mit Angabe des Endwertes der vom Fahrgast für die zurückgelegte Strecke zu entrichtenden Summe ohne Berücksichtigung irgendwelcher Zuschläge. In dieser Stellung muß der Zeitantrieb unterbrochen und der Wegantrieb nach dem zulässigen nationalen Tarif eingestellt sein.

3.2.4. Bedienung der Betätigungseinrichtung

Die Bedienung der Betätigungseinrichtung unterliegt nachfolgenden Einschränkungen:

a) das Taxameter darf aus einer bestimmten Fahrtstellung zu einem beliebigen Tarif nicht in die Stellung „FREI" eingestellt werden können, ohne zuvor durch die Stellung „ZAHLUNG" zu gehen; der Übergang von einem Tarif auf einen anderen muß jedoch möglich bleiben;

b) aus der Stellung „ZAHLUNG" darf das Taxameter nicht in die Fahrtstellung zu beliebigem Tarif umgestellt werden können, ohne zuvor durch die Stellung „FREI" zu gehen;

c) das Taxameter muß so beschaffen sein, daß eine Änderung des Tarifs über die Stellung „FREI" nur möglich ist, wenn die Bedingungen für die Bedienung der Betätigungseinrichtung (Punkt 3.2.2.) beim Durchgang durch diese Stellung voll erfüllt sind;

d) es muß unmöglich sein, die Betätigungseinrichtung so einzustellen, daß sie andere Stellungen als die obengenannten einnehmen kann.

3.2.5. Sonderbestimmungen

Unbeschadet der vorangehenden Vorschriften kann die Aufeinanderfolge der einzelnen Betriebsstellungen auch automatisch in Abhängigkeit von einer bestimmten zurückgelegten Strecke oder einer bestimmten durch nationale tarifliche Regelungen festgesetzten Benutzungszeit erfolgen.

3.3. *Anzeigeeinrichtung*

3.3.1. Das „Zifferblatt" bzw. die „Ablesefläche" des Taxameters muß so beschaffen sein, daß die den Benutzer betreffenden Angaben bei Tag und bei Nacht leicht zu lesen sind.

3.3.2. Der Fahrpreis muß ohne Berücksichtigung etwaiger Zuschläge durch einfache Ablesung von aneinander gereihten Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 mm ersichtlich sein.

Nach Ingangsetzen des Gerätes aus der Stellung „FREI" durch Betätigung der Bediengungseinrichtung muß ein fester Fahrpreis erscheinen, der dem Augenblick der Aufnahme des Fahrgastes entspricht (Anfangsstrecke).

Die Preisanzeige muß anschließend diskontinuierlich nach Skalenwerten einer konstanten Geldwährung fortschreiten, sobald der Betrag des Fahrpreises bis zur Aufnahme des Fahrgastes überschritten wird.

3.3.3. Das Taxameter muß eine Einrichtung aufweisen, durch die in jedem Augenblick auf dem Zifferblatt die Stellung der eingeschalteten Betriebsweise entsprechend den einzelstaatlichen Vorschriften angezeigt wird.

3.3.4. Das Taxameter muß so beschaffen sein, daß eine Repetiereinrichtung angebracht werden kann, durch die die eingeschaltete Betriebsstellung oder der verwendete Tarif nach außen sichtbar gemacht werden.

Die Repetiereinrichtung darf auf keinen Fall das einwandfreie Arbeiten des Gerätes stören oder den Zugang zum Mechanismus bzw. den Übertragungsorganen des Taxameters gestatten.

3.3.5. Wenn die obligatorischen Angaben auf dem Zifferblatt nicht durch Leuchtziffern oder Leuchtbuchstaben angezeigt werden, so muß das Taxameter eine Einrichtung zur Beleuchtung dieser Angaben aufweisen, die blendungsfrei sein muß, jedoch von ausreichender Helligkeit, damit eine leichte Ablesung möglich ist.

Die Lichtquellen müssen ohne Öffnung der plombierten Gehäuse ausgewechselt werden können.

3.3.6. Das Taxameter muß Summierwerke aufweisen, die in aneinandergereihten Ziffern von mindestens 4 mm Höhe folgende Angaben liefern:

a) die gesamte vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke,

b) die gesamte mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke,

c) die Gesamtzahl der ausgeführten Fahrgast-Übernahmen,

d) die Anzahl der entsprechend den nationalen Regelungen vorgenommenen Fahrpreis-Abstufungen.

3.4. *Fakultative Zusatzeinrichtungen*

Ein Taxameter kann unter anderem folgende Zusatzeinrichtungen aufweisen:

a) Anzeiger für die Zuschläge, unabhängig von dem unter 3.3.2. erwähnten Preisanzeiger, mit automatischer Nullrückstellung in der Stellung „FREI",
b) Kontrollzähler für den Fahrzeugbesitzer,
c) Karten- oder Streifendrucker zur Angabe der Fahrpreise,
d) Repetiereinrichtung zur Sichtbarmachung der eingeschalteten Betriebsweise oder des verwendeten Tarifs nach außen.

3.5. *Bau*

3.5.1. Taxameter müssen fest gebaut und sorgfältig konstruiert sein.

Ihre wesentlichen Teile müssen aus Werkstoffen bestehen, die eine ausreichende Festigkeit und Steifigkeit gewährleisten.

3.5.2. Das Gehäuse des Taxameters sowie ggf. der Übertragungseinrichtung und die Mäntel und Hüllen der Übertragungsorgane müssen so ausgeführt sein, daß die wesentlichen Teile des Mechanismus äußeren Eingriffen unzugänglich und gegen Staub und Schmutz geschützt sind.

Der Zugang zu den Einstellorganen muß ohne Verletzung der Sicherungsstempel unmöglich sein (Punkt 6.).

4. Aufschriften

4.1. *Allgemeine Aufschriften*

Jedes Taxameter muß auf dem Zifferblatt oder einem plombierten Schild folgende, unter normalen Verwendungsbedingungen leicht erkennbare und lesbare Angaben tragen:

a) Name und Anschrift des Herstellers oder sein Warenzeichen,
b) Bezeichnung der Bauart, Fabrikationsnummer und Herstellungsjahr des Gerätes,
c) EWG-Bauartzulassungszeichen,
d) Gerätekonstante k in U/km oder imp/km (Punkt 1.2.1.).

4.2. *Identifizierung und Überwachung*

Jedes Taxameter muß Kennzeichenstellen aufweisen für folgende Angaben:

a) gegebenenfalls zusätzliche Angaben über das Gerät oder das Fahrzeug, entsprechend den maßgeblichen einzelstaatlichen Regelungen,
b) Stempel der endgültigen EWG-Ersteichung und der periodischen Nacheichungen, falls erforderlich.

4.3. *Besondere Aufschriften*

4.3.1. In der Nähe der Sichtscheiben aller Anzeigeeinrichtungen muß deutlich lesbar und eindeutig die Bedeutung der angezeigten Größen angegeben sein.

4.3.2. Neben der Anzeige für den Fahrpreis und der etwa zu zahlenden Zuschläge muß der Name und das Symbol der Geldeinheit angegeben sein.

5. Größte Streuungsweite der Anzeigen, Fehlergrenzen

Bei der Kontrolle eines einbaufertigen Stundenkilometerzählers mit Zubehör auf dem Prüfstand gilt als wahrer Wert derjenige, der der auf dem Gerät angegebenen Taxameterkonstanten k sowie dem Tarif entspricht, auf den das Gerät eingestellt worden ist; der Tarif ist so zu wählen, daß durch ihn kein systematischer Fehler verursacht wird.

5.1. Beim Wegantrieb darf die Streuungsweite der Anzeigen für eine zurückgelegte Wegstrecke folgende Werte nicht übersteigen:

a) für die Anfangszeit 3 v. H. des wahren Wertes;
jedoch kann für Strecken unter 1000 m diese Streuung bis zu 20 m betragen;
b) für die weiteren Fahrstrecken: 2 v. H. des wahren Wertes.

5.2. Bei dem Zeitantrieb darf die Streuung der Anzeigen folgende Werte nicht übersteigen:

a) für die Anfangszeit von 3 v. H. des wahren Wertes;
bei Anfangszeiten unter 10 Minuten kann diese Streuung jedoch bis zu 20 Sekunden betragen;

b) für die folgenden Fahrzeiten: 3 v. H. des wahren Wertes.

5.3. Der wahre Wert muß innerhalb der Streuung der Anzeigen liegen.

In den einzelstaatlichen Regelungen ist festzulegen, ob die Einstellung der gesamten Meßanlage (Taxameter + Fahrzeug) so vorzunehmen ist, daß die zulässige Streuung der Angaben symmetrisch oder unsymmetrisch zum wahren Wert liegt, der bei Wegantrieb dann derjenige Wert ist, der der vom Fahrzeug tatsächlich zurückgelegten Wegstrecke entspricht.

6. Sicherungs- und Beglaubigungsstempel

6.1. Nachstehend aufgeführte Teile der Taxameter müssen durch einen Sicherungsstempel geschützt werden können:

a) das Gehäuse mit dem Meßwerk des Taxameters (EWG-Stempel);

b) das Gehäuse der Übertragungseinrichtung;

c) die Mäntel und Hüllen der mechanischen oder elektrischen Übertragungsteile zwischen dem Eintritt des Taxameters und dem am Fahrzeug vorgesehenen Teil für den Anschluß des Gerätes, einschließlich der abnehmbaren Einzelteile der Übertragungsvorrichtung;

d) bei elektrischem Aufzug des Uhrwerks und elektrischem Antrieb der Betätigungseinrichtung des Taxameters:
die elektrischen Anschlußkabel;

e) etwaige obligatorische Aufschriften- und Stempelschilder.

6.2. Die Plomben müssen so beschaffen sein, daß jeder Zugang zu den geschützten Teilen, namentlich zu den Einstellorganen, ohne Beschädigung eines Sicherungsstempels unmöglich ist.

6.3. In der EWG-Bauartzulassung sind die Stempelstellen festzulegen sowie ggf. die Beschaffenheit und die Form der Einrichtungen, mit denen die Stempelungen auszuführen sind.

7. Prüfung und Einbau

7.1. Die EWG-Ersteichung eines Taxameters erfolgt in mehreren Stufen.

7.2. Erste Stufe: Das Taxameter erhält das Zeichen der teilweisen EWG-Ersteichung, wenn:

a) seine Bauart die EWG-Bauartzulassung erhalten hat;

b) das Gerät mit der zugelassenen Bauart übereinstimmt und insbesondere die unter Punkt 4.1. des Anhangs geforderten Aufschriften trägt;

c) der wahre Wert der Konstanten k gleich dem auf dem Gerät angegebenen Wert für k ist, mit einer relativen Ungenauigkeit von höchstens 0,2 v. H.;

d) die Streuung seiner Anzeigen für eine gegebene Meßgröße die Bestimmungen der Punkte 5.1. und 5.2. dieses Anhangs erfüllt.

7.3. *Zusätzliche Maßnahmen*

Diese gehören zu den Befugnissen der Behörden des Landes, in dem das Taxameter in Betrieb genommen wird.

Sie umfassen:

— vor Einbau des Gerätes in das Fahrzeug:

a) die Einstellung des Gerätes in der Weise, daß der zulässige Streubereich der Angaben gegenüber dem vom Gerät angezeigten „wahren Wert" so liegt, wie es den einzelstaatlichen Vorschriften entspricht (Punkt 5.3. dieses Anhangs);

b) die Einstellung und Kontrolle der Tarife entsprechend den maßgeblichen Vorschriften.

— nach Einbau des Gerätes im Fahrzeug:

die Prüfung der gesamten auf diese Weise gebildeten Meßanlagen.

Begründung

I. Allgemeines

Diese Richtlinie wird in Anwendung von Artikel 100 des Vertrags in Verbindung mit der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren [1]) erlassen.

Zweck der Richtlinie ist es, die technischen Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel zu beseitigen, die gegenwärtig im Bereich der Taxameter aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften für diese Geräte in den Mitgliedstaaten bestehen.

Eine vergleichende Prüfung der für Taxameter geltenden Regelungen hat gezeigt, daß Unterschiede nicht nur hinsichtlich der technischen Bauvorschriften, der Werkstoffe, der Anzeigevorrichtungen und der Aufschriften bestehen, sondern auch hinsichtlich der Genauigkeit und schließlich der Meß- und Prüfverfahren, denen diese Geräte vor dem Inverkehrbringen und vor der Benutzung unterworfen sind.

Diese Situation zwingt die Hersteller, ihre Produktion zu diversifizieren, um die geltenden Vorschriften in demjenigen Mitgliedstaat einzuhalten, in dem diese Geräte zur Benutzung vorgesehen sind, und sich wiederholten Prüfungen zu unterwerfen, die nach verschiedenen Modalitäten durchgeführt werden.

Die gegenwärtigen nationalen Rechtsvorschriften lassen sich durch die legitimen Belange des Verbraucherschutzes rechtfertigen. Die Harmonisierung dieser Rechtsvorschriften erscheint als das einzig mögliche Mittel, um die Nachteile, die sich aus ihrer Divergenz ergeben, zu beseitigen und die notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes zu schaffen.

Rat und Kommission hatten es schon lange für notwendig erachtet, eine Harmonisierungsaktion auf diesem Gebiet zu unternehmen. Sie war bereits im „Allgemeinen Programm zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse" [2]) vorgesehen, das am 28. Mai 1969 angenommen wurde. In der Entschließung über die Industriepolitik [3]), die am 17. Dezember 1973 angenommen wurde, hat der Rat die Kommission eingeladen, ihm vor 1. Januar 1976 einen Richtlinienvorschlag über Taxameter vorzulegen, so daß er vom Rat vor dem 1. Januar 1977 angenommen werden kann. Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag ist dieser Auftrag erfüllt.

Als Grundlage für diese Richtlinie benutzte die Kommission die kürzlich angenommene Empfehlung der Internationalen Organisation für gesetzliches Meßwesen (OIML), wodurch sichergestellt wird, daß die Vorschriften einem Konsensus entsprechen, der weit über die Gemeinschaft hinausreicht.

Die rechtlichen Vorschriften sind in der einfachen üblichen Form der Richtlinien für Meßgeräte niedergelegt.

Artikel 1 setzt den Anwendungsbereich der Richtlinie fest.

Artikel 2 nennt die Taxameter, die EWG-Stempel und -Zeichen erhalten können und die Bedingungen, unter denen sie der Bauartzulassung und der Ersteichung unterworfen werden.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Tarifregelungen und angesichts der Tatsache, daß die endgültige Einstellung des Taxameters erst nach dem endgültigen Einbau in das Fahrzeug, mit dem er ein unteilbares Ganzes bildet, möglich ist, war es nicht möglich, sämtliche der Ersteichung des Gerätes entsprechenden Operationen am Herstellungsort durchzuführen. Es ist daher vorgesehen, die Ersteichung in zwei Phasen durchzuführen: Nach der ersten Phase, bei der das einwandfreie Funktionieren und die meßtechnischen Eigenschaften des Taxameters geprüft werden, erhält dieser den Stempel für die teilweise EWG-Ersteichung, der in der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für gemeinsame Bestimmungen für Meßgeräte und Kontroll- und Meßverfahren vorgesehen ist.

Artikel 3 sieht vor, daß dieser Stempel es ermöglicht, die Taxameter in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf den Markt zu bringen. Die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem dieses Gerät in Betrieb genommen werden soll, müssen notwendigerweise den einwandfreien Einbau im Fahrzeug überprüfen und die endgültige Einstellung vornehmen.

Artikel 4 und 5 sind sämtlichen Richtlinien gemeinsam. Artikel 4 enthält die vom Europäischen Parlament für einen der letzten Vorschläge angeregte Formulierung.

II. Harmonisierungslösungen

Die gewählte Harmonisierungslösung konnte nur die optionelle Harmonisierung sein. Sie bewirkt, daß die dieser Richtlinie entsprechenden Taxameter in den Mitgliedstaaten frei auf den Markt gebracht und benutzt werden können, wie dies bei den entsprechenden Geräten, die den nationalen Kontrollen genügen, innerhalb jedes Mitgliedstaats möglich ist.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 202 vom 6. September 1971

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 76 vom 17. Juni 1969

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 117 vom 31. Dezember 1973

Diese Lösung, die im übrigen für sämtliche Meßgeräte gewählt wurde, war die einzige Methode, die zur Zeit in diesem Sektor angewandt werden kann. Solange bei den meisten nicht technischen Vorschriften, vor allem hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der geltenden Tarifregelungen, noch so große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, läßt sich eine totale Harmonisierung schwer ins Auge fassen.

III. Anhörung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gemäß Artikel 100 Absatz 2 ist die Stellungnahme dieser beiden Organe notwendig. Die Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Vorschriften erfordert in einigen Mitgliedstaaten eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften.